



Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
Abteilung I/5 – Wasserlegistik und -ökonomie
Marxergasse 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel **501 65** Fax **501 65** Datum
2020-0.200.848 UV/GSt/SI/SP Iris Strutzmann DW 12167 DW 142167 22.10.2020

Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, mit der die AEV Nichteisen-Metallindustrie und die AEV Edelmetalle und Quecksilber geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Inhalt des Entwurfs:

Gemäß der EU-Industrieemissions-Richtlinie (2010/75/EU) sind BVT-Schlussfolgerungen der besten verfügbaren Techniken von Industrieemissionen innerhalb von vier Jahren in nationales Recht umzusetzen. Die Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisen-Metallindustrie erfolgte mit Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26.9.2014 (ABIL 174 vom 30.6.2016, S 32). In Österreich sind laut Erläuternden Bemerkungen von dieser Umsetzung maximal 20 Industriebetriebe betroffen, welche die vorgeschriebenen Emissionsbeschränkungen mit den bereits bestehenden Technologie einhalten.

Das Wichtigste in Kürze:

- Unionsrechtliche Bestimmungen zur besten verfügbaren Technik in diesem Bereich werden in nationales Recht umgesetzt.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

- Die Mindesthäufigkeit der Messungen im Rahmen der Eigenüberwachung bestimmter Parameter (zB Arsen, Blei, Cadmium etc) wird erhöht. Die Emissionen im Wasser sind mindestens einmal im Monat an der Stelle zu überprüfen, an der die Emissionen die Anlage verlassen.

- Für die Abwassereinleitung von Anlagen, die nicht unter die Industrie-Emissionsrichtlinie fallen, hat in spätestens fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Novelle eine generelle Anpassung an den Stand der Technik gemäß § 33c WRG zu erfolgen.
- Die Emissionsbegrenzungen werden für einige Parameter (zB Blei, Kupfer, Nickel bei der Herstellung und Weiterverarbeitung von Zink, Cobalt und Kupfer bei der Herstellung und Weiterverarbeitung von Blei) abgesenkt.

Die BAK erhebt gegen die vorgeschlagenen Änderungen keinen Einwand.

